

KS aktuell

Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

Mai 2015

Das neue Energiedienstleistungsgesetz (EDLG), das am 06.03.2015 vom Bundesrat verabschiedet wurde, verpflichtet branchen-unabhängig alle Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition fallen, bis spätestens 5. Dezember 2015 ein Energieaudit (nach DIN EN 16247-1) durchzuführen und künftig spätestens alle vier Jahre zu wiederholen. Das Gesetz wird voraussichtlich Anfang Mai 2015 in Kraft treten.

Verpflichtete Unternehmen:

Alle Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition fallen (bis 250 Mitarbeiter, bis 50 Mio € Jahresumsatz, bis 43 Mio Bilanzsumme). Auch kommunale Eigenbetriebe gelten als Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

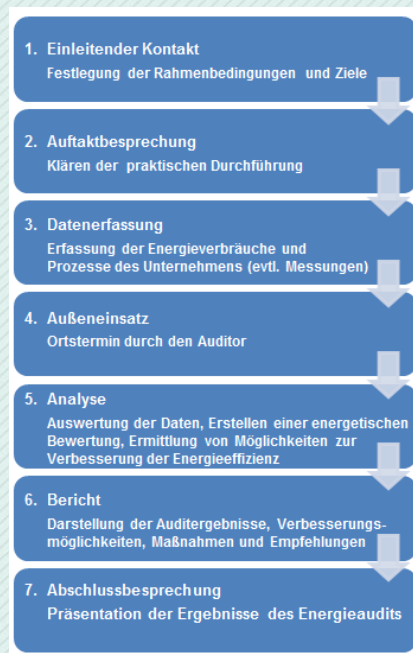
Ein Unternehmen ist auch dann ein Nicht-KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind alle Unternehmen, die **überwiegend hoheitliche Tätigkeiten** wahrnehmen

- Abfallbeseitigung
- Abwasserbeseitigung
- Klärwesen
- Ämter
- Gerichte
- Schulen
- Strafvollzugsanstalten
- Universitäten

Ausgenommen sind ebenfalls Betriebe, die ein Energiemanagementsystem nach DIN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS nachweisen können.

Ablauf eines Energieaudits nach DIN EN 16247-1



Bei einer Energieberatung in Industrie und Gewerbe stehen zumeist folgende Bereiche im Fokus:

- Energiewandlungsanlagen (z. B. Heizung, Dampferzeugung, Warmwassererzeugung, Kältetechnik, Druckluft)
- Hilfsprozesse und -anlagen (z. B. Absaugungen, Fördertechnik, Beleuchtung)
- Gebäude
- Produktionsanlagen

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen und Erläuterungen zur Verfügung. Vereinbaren Sie einfach mit uns einen Beratungstermin unter der Telefon-Nr. 06 81/5 87-25 37.

Ihre KommunalSysteme